
Positionspapier Windkraft des NABU-Kreisverbandes Steinfurt e. V. und der BUND-Kreisgruppe Steinfurt

zum naturverträglichen Ausbau der Windenergie im Kreis Steinfurt – Stand: Juli 2026

1. Ausgangslage im Kreis Steinfurt

Der Kreis Steinfurt hat sich das Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden. Dieses Ziel kann nur mit einem weiteren deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien erreicht werden.

Bereits seit Anfang der 2000er Jahre wird im Kreis Steinfurt Bürgerwindenergie entwickelt. Mit dem „Masterplan Wind“, der Servicestelle Windenergie, dem Runden Tisch Windenergie und den Leitlinien Bürgerenergie hat der Kreis gemeinsam mit dem Verein energieland2050 e. V. ein bundesweit beachtetes Modell für einen von Bürgerinnen und Bürgern getragenen Windenergieausbau etabliert.

Gleichzeitig verschärft sich parallel zur Klimakrise die Biodiversitätskrise. Insbesondere Vögel und Fledermäuse sind nachweislich von Windenergieanlagen (WEA) betroffen – durch Kollisionen, Barotrauma und die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen. Die Naturschutzverbände weisen seit Jahren darauf hin, dass der Ausbau der Windenergie nur dann dauerhaft gesellschaftlich tragfähig ist, wenn er natur- und artenschutzgerecht erfolgt.

Der NABU-Kreisverband Steinfurt e. V. und die BUND-Kreisgruppe Steinfurt, nachfolgend als NABU-Kreisverband und BUND-Kreisgruppe bezeichnet, sehen es als ihre Aufgabe, diesen Zielkonflikt konstruktiv zu bearbeiten: Wir unterstützen die Energiewende und den naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien, fordern aber für die Windenergie im Kreisgebiet eine konsequent natur- und artenschutzgerechte Ausgestaltung, insbesondere durch Repowering, Standortbereinigung und die Optimierung bestehender Anlagen.

2. Leitbild des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe

Unser Leitbild lässt sich in vier Kernaussagen zusammenfassen:

1. Klimaschutz und Biodiversitätsschutz sind gleichwertige Ziele.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist unverzichtbar, um die Klimakrise zu begrenzen. Ebenso unverzichtbar ist der Schutz der biologischen Vielfalt. Das von BVF und Naturschutzverbänden beschriebene „Grün-Grün-Dilemma“ – der Zielkonflikt zwischen Energiewende und Artenschutz – darf nicht dadurch „gelöst“ werden, dass

das Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt als politische Aufgabe zurückgedrängt wird.

2. Artenschutzprüfung bleibt maßgeblich.

Die notwendige Beschleunigung von Genehmigungsverfahren darf nicht dazu führen, dass artenschutzfachliche Prüfungen verkürzt, veraltete oder unvollständige Daten akzeptiert, Schutzabstände reduziert oder wirksame Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltzeiten und Bauzeitenbeschränkungen abgeschwächt werden.

3. Vorsorgeprinzip statt Reparatur.

Vorrang haben Vermeidung und Minimierung von Eingriffen (Standortwahl, Anlagendichte, Betriebsführung). Kompensation und Artenhilfsprogramme sind sinnvolle Ergänzungen, aber kein Ersatz für wirksamen Lebensraumschutz vor Ort.

4. Bürgerenergie als Chance für Akzeptanz und Qualität.

Bürgerwindprojekte nach den Leitlinien Bürgerenergie bieten die Möglichkeit, Klimaschutz, regionale Wertschöpfung und starke Einbindung der Kommunen und der Bürgerschaft zu verbinden – sofern Naturschutzbelange mitgedacht, ernst genommen und nicht nachgeordnet behandelt werden.

3. Rechtlicher und politischer Rahmen

3.1 Rechtsrahmen

Der Ausbau der Windenergie an Land erfolgt im Spannungsfeld von Klimaschutz, Energiepolitik sowie Natur- und Artenschutzrecht. Mit dem EEG 2023 hat der Bundesgesetzgeber den Ausbau der erneuerbaren Energien als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend und als der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft. Zugleich bleiben das europäische Naturschutzrecht sowie die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes – insbesondere § 44 und § 45b BNatSchG – weiterhin maßgeblich.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt länderspezifische Flächenbeitragswerte fest. Für Nordrhein-Westfalen gilt ein Flächenbeitragswert von 1,1 Prozent bis Ende 2027 und 1,8 Prozent bis Ende 2032. Aus Sicht des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe folgt daraus jedoch nicht, dass im Kreisgebiet jede weitere Flächenausweisung auch naturschutzfachlich vertretbar wäre.

3.2 Beschleunigung und Artenschutz

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren – insbesondere im Zusammenhang mit RED III und den nationalen Regelungen für Beschleunigungsgebiete – darf nicht zu einer faktischen Entwertung des Natur- und Artenschutzes führen. Auch in beschleunigten Verfahren müssen die materiellen Anforderungen an den Artenschutz eingehalten werden.

- Beschleunigungsgebiete für Windenergie dürfen im Kreis Steinfurt nicht in ökologisch sensiblen Räumen ausgewiesen werden.
- Reduzierte oder standardisierte Verfahren dürfen die Prüfung des Einzelfalls nicht verdrängen.
- Die Einführung digitaler Instrumente wie des AFB-Tools ersetzt weder die UVP-Systematik noch eine belastbare artenschutzfachliche Bewertung vor Ort.

3.3 Fachliche Maßstäbe des Naturschutzes

Für den NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe bilden die Positionen von NABU NRW, BUND NRW und des Bundesverbandes für Fledermauskunde (BVF) sowie der NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten- und Habitatschutz“ den maßgeblichen naturschutzfachlichen Orientierungsrahmen.

- konsequente Berücksichtigung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten und ihrer Lebensräume,
- wirksamer Schutz von Fledermäusen bei Planung und Betrieb von WEA,
- keine Schwächung des individuenbezogenen Artenschutzes,
- Ausschluss von Waldstandorten sowie von konfliktträchtigen Flächen mit besonderer Bedeutung für windenergiesensible Arten.
- Freihaltung von Pufferzonen und Korridoren im Biotopverbund.

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe schließen sich diesen Maßstäben ausdrücklich an.

3.4 Position des NABU NRW und des BUND NRW zum AFB-Tool

Der NABU NRW kritisiert das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingeführte Artenschutzfachbeitrags-Tool (AFB-Tool) gemeinsam mit BUND und LNU scharf. Der NABU-Kreisverband Steinfurt und die BUND-Kreisgruppe Steinfurt schließen sich dieser Haltung der Landesverbände ausdrücklich an.

Aus Sicht des NABU-Kreisverbandes Steinfurt und der BUND-Kreisgruppe Steinfurt darf ein digitales Prüf- und Standardisierungsinstrument nicht dazu führen, dass lückenhafte oder veraltete Datenbestände, fehlende räumliche Zuordnungen oder automatisiert erzeugte Minderungsmaßnahmen die fachliche Einzelfallprüfung verdrängen.

Digitalisierung kann Verfahren unterstützen. Sie darf aber weder das fachliche Ermessen der unteren Naturschutzbehörden noch aktuelle Vor-Ort-Kenntnisse ersetzen. Gerade im Kreis Steinfurt, in dem aus Sicht des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe keine zusätzlichen konfliktarmen Flächen mehr zur Verfügung stehen, muss jede weitere planerische oder genehmigungsbezogene Beschleunigung dem Artenschutz verpflichtet bleiben.

Für den NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe folgt daraus: Das AFB-Tool darf nicht als Instrument zur Absenkung des Artenschutzstandards eingesetzt werden. Wir fordern robuste, aktuelle und räumlich belastbare Datengrundlagen sowie die Möglichkeit, wirksame Schutz- und Minderungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen.

4. Grundposition des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe:

1. unterstützen die Energiewende und den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zu Klimaschutz und Versorgungssicherheit.
2. fordern zugleich eine strikte Naturverträglichkeit des Ausbaus, indem Artenschutz und Biodiversität von Beginn an in Planung, Flächenauswahl, Genehmigung und Betrieb integriert werden.
3. lehnen eine Aufweichung oder faktische Aushebelung des Artenschutzrechts ab. Der Ausbau von WEA darf nicht auf Kosten streng oder besonders geschützter Arten (insbesondere Fledermäuse, Greifvögel, Großvögel) oder wertvoller Lebensräume erfolgen.
4. sehen in Bürgerenergie und Bürgerwindprojekten nach den Leitlinien Bürgerenergie ein zentrales Instrument, um hohe Akzeptanz, regionale Wertschöpfung und verbindliche Qualitätsstandards zu erreichen – **unter ausdrücklicher Einbeziehung von Umwelt- und Naturschutzbelangen.**
5. sind der Auffassung, dass im Kreis Steinfurt keine weiteren Flächen mehr für den Windkraftausbau zur Verfügung stehen, ohne die naturschutzfachlichen Ziele in der Region zu gefährden. **Weitere Flächenausweisungen für die Windenergienutzung lehnen wir daher ab.** Diese Position schließt die kritische Prüfung von Repowering und die Verbesserung des Betriebs bestehender Anlagen nicht aus.

5. Anforderungen an die räumliche Planung im Kreis Steinfurt

5.1 Vorrang- und Tabuzonen

Aus dieser Grundposition folgt für die räumliche Planung im Kreis Steinfurt:

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe fordern auf Kreisebene und in der kommunalen Bauleitplanung:

1. Keine Ausweisung zusätzlicher Vorranggebiete oder weiterer Flächen für Windenergie im Kreis Steinfurt. Soweit bestehende oder bereits planerisch verfestigte Windenergiestandorte betrachtet werden, kommen aus Sicht des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe nur konfliktarme, bereits vorgeprägte

Standorte in Betracht. Summationswirkungen müssen berücksichtigt werden, damit es nicht zur Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen kommt.

2. Nach Bekanntmachung vom 17.04.2025 erfüllt der Regionalplan Münsterland das regionale Teilflächenziel nach WindBG in Verbindung mit Ziel 10.2-2 LEP NRW. Für Windenergievorhaben außerhalb der im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete gilt damit, dass sie nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB daran zu messen sind, ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Soweit Belange des Arten-, Habitat-, Biotopverbund- oder Landschaftsschutzes erheblich beeinträchtigt werden, lehnen der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe eine Zulassung solcher Vorhaben ab.
3. Tabuzonen, in denen keine Windenergieanlagen errichtet oder repowert werden sollen, insbesondere:
 - Nationalparks, Natura-2000-Gebiete FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope mit angemessenen Pufferzonen,
 - Kompensationsflächen,
 - Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete windkraftsensibler Vogelarten,
 - bedeutende Zugkorridore und Dichtezentren windkraftsensibler Vogelarten,
 - Quartierverbünde, Wochenstuben- und Winterquartiere von Fledermäusen sowie essenziellen Jagd- und Leitstrukturen,
 - Waldstandorte grundsätzlich als Ausschlussgebiete für Windenergie.

5.2 Umsetzung von RED-III-Beschleunigungsgebieten

Für die nach RED III vorgesehenen und inzwischen national geregelten Beschleunigungsgebiete gilt aus Sicht des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe:

- Beschleunigungsgebiete für Windenergie dürfen nur in Flächen ausgewiesen werden, für die eine belastbare, aktuelle Datengrundlage zu Vögeln, Fledermäusen und weiteren Schutzgütern vorliegt.
- Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe sind am Scoping im Planungsverfahren zu beteiligen.
- Schutzgebiete, hochwertige Biotopkomplexe, Waldflächen und artenschutzrechtliche Hotspots einschließlich angemessener Pufferzonen sind von Beschleunigungsgebieten auszunehmen.
- Beschleunigte Verfahren dürfen nicht zulasten des Artenschutzes gehen. Wo Risiken für Vögel, Fledermäuse oder andere geschützte Arten bestehen, müssen wirksame Schutzmaßnahmen – insbesondere Abschaltzeiten, Bauzeitenbeschränkungen, Schutzabstände und Lebensraumverbesserungen – verbindlich vorgeschrieben werden.

5.3 Repowering

Der Kreis Steinfurt ist ein etablierter Windenergiestandort; viele Anlagen erreichen in den kommenden Jahren das Ende ihrer EEG-Vergütung. Repowering kann technische Verbesserungen ermöglichen, ist aus Sicht des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe aber kein Automatismus.

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe fordern:

- Priorität einer naturschutzfachlichen Einzelfallprüfung auch beim Repowering,
- Aufgabe artenschutzrechtlich hochkritischer Standorte beim Repowering (z. B. in Nähe bedeutender Quartierverbünde, Dichtezentren oder Zugkorridore) und Verlagerung in konfliktärmere Bereiche,
- Nutzung von Repowering als Anlass, bestehende Defizite im Artenschutz (z. B. fehlende Abschaltalgorithmen, unzureichende Untersuchungen) zu beheben.
- Repowering darf nicht als Begründung für die Ausweisung zusätzlicher Windvorrangzonen im Kreis Steinfurt genutzt werden.

6. Anforderungen an Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen

Diese Anforderungen gelten aus Sicht des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe unabhängig davon, ob ein Verfahren förmlich oder vereinfacht durchgeführt wird und ob es sich um ein Neuvorhaben, ein Repowering oder eine Änderungsgenehmigung handelt.

6.1 Artenschutzfachliche Untersuchungen

Vor Genehmigung von Neuanlagen oder Repowering-Vorhaben fordern der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe:

- vollständige, fachgerechte Erfassung der Avifauna und der Fledermausfauna nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik und nach Maßgabe des NRW-Leitfadens (einschließlich ggf. mehrjähriger Erfassungen an konfliktträchtigen Standorten),
- Prüfung auf bekannte und potenzielle Brutplätze, Rastgebiete sowie Quartierverbünde (Sommer-, Paarungs- und Winterquartiere) im relevanten Umfeld,
- Einschaltung qualifizierter und unabhängiger Fachgutachterinnen und -gutachter mit ausgewiesener Erfahrung im Fledermausschutz,
- Die Abstandsempfehlungen für windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten sind einzuhalten.

6.2 Abstände und Ausschlussbereiche für Fledermäuse

In Anlehnung an die Position des BVF fordern der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe:

- Mindestabstand von mindestens 500 m zu bekannten Fledermausquartieren und Quartierverbünden,
- besonderen Schutz für bedeutende Jagdhabitats, Leitstrukturen (z. B. strukturreiche Waldränder, Gewässerläufe, Hecken) und Zugkorridore,
- vollständigen Verzicht auf WEA im Wald und in waldrandnahen Pufferzonen.

Diese Anforderungen gelten sowohl für Neuplanungen als auch bei Repowering.

6.3 Betriebsregime und Abschaltzeiten

Zum Schutz von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vogelarten sind wirksame betriebliche Maßnahmen unverzichtbar. Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe fordern daher:

- verbindliche, standortbezogene Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an allen Neuanlagen, die mindestens die bewährten Standards (z. B. temperatur-, wind- und jahreszeitabhängige Betriebsbeschränkungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse) erfüllen oder übertreffen,
- Nachrüstung aller bestehenden Anlagen im Kreis Steinfurt mit wirksamen Abschaltregelungen nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik,
- bei besonderen Konfliktlagen (z. B. in Quartiernähe, entlang bedeutender Zugkorridore) großräumigere und strengere Abschaltregime,
- begleitendes Monitoring zur Wirksamkeit der Abschaltmaßnahmen und ggf. Nachsteuerung (adaptive Managementansätze).

6.4 Monitoring, Artenhilfsprogramme und Kompensation

Monitoring, Artenhilfsprogramme und Kompensationsmaßnahmen sind wichtige ergänzende Instrumente, können aber die vorrangige Pflicht zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte nicht ersetzen. Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe fordern daher:

- Schlagopfermonitoring an repräsentativen Anlagen (Stichprobenkonzept) zur Verbesserung der Datengrundlagen.
- Erarbeitung von Artenhilfsprogrammen für Vögel und Fledermäuse auf regionaler Ebene.
- Verwendung von Ersatzgeldern für Flächenkäufe zur Unterstützung windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten.

- Kompensationsmaßnahmen dürfen kein bloßer formaler Flächennachweis sein, sondern müssen eine tatsächliche ökologische Aufwertung für betroffene Arten und Lebensräume bewirken.

7. Bürgerenergie, energieland2050 und Windfonds Naturschutz

7.1 Leitlinien Bürgerenergie und zertifizierter Bürgerwind

Seit 2024 gibt es ein Zertifikat „Zertifizierter Bürgerwind“, das anhand von rund 40 Kriterien, darunter mehrere K.-o.-Kriterien, überprüft, ob ein Windpark die Leitlinien erfüllt.

Die Leitlinien sollten überarbeitet werden, da sich die gesetzlichen Regelungen verändert haben. Wichtige Naturschutzbelange, zum Beispiel die in 5.1 genannten Tabuzonen, müssen ebenfalls den Status von K.-o.-Kriterien erhalten.

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe bewerten dieses Instrument positiv, weil es Missbrauch des Begriffs „Bürgerwind“ erschwert, Kommunen, Politik und Öffentlichkeit klare Entscheidungskriterien bietet und Bürgerinnen sowie Bürgern reale Einfluss- und Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet.

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe unterstützen Bürgerwindprojekte politisch nur dann, wenn diese die Leitlinien Bürgerenergie nachweislich einhalten und das Zertifikat „Zertifizierter Bürgerwind“ anstreben bzw. erfüllen.

7.2 Windfonds Naturschutz im Kreis Steinfurt

Mit dem bereits im Jahr 2023 am Runden Tisch Wind gemeinsam erarbeiteten „Windfonds Naturschutz“ leisten seit 2025 zertifizierte Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt freiwillige zusätzliche Beiträge zum Arten- und Naturschutz:

- Bürgerwindparks zahlen freiwillig Mittel in den Windfonds ein.
- Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Vergabegremium, in dem die Umweltverbände NABU, BUND und ANTL sowie die Biologische Station des Kreises Steinfurt vertreten sind.
- Die Entscheidung über die Mittelverwendung liegt damit ausschließlich bei den Naturschutzakteuren; Projektierer und Betreiber entscheiden nicht über die Verwendung der Mittel.

Der Fonds ergänzt damit die in Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen um zusätzliche, gemeinwohlorientierte Naturschutzprojekte.

Bewertung durch den NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe:

1. Grundsätzliche Unterstützung als ergänzendes Instrument: Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe begrüßen den Windfonds Naturschutz ausdrücklich als

- Instrument, regionale Wertschöpfung aus Bürgerwindprojekten unmittelbar in zusätzliche Arten-, Natur- und Biodiversitätsmaßnahmen in den Standortkommunen zu lenken, insbesondere besonders betroffene Arten (z. B. Fledermäuse, kollisionsgefährdete Vogelarten) durch gezielte Habitatverbesserungen, Artenhilfsprogramme und Monitoring zusätzlich zu fördern und als Ausdruck echter Verantwortung von Bürgerwindprojekten über das gesetzlich Geforderte hinaus.
2. Keine Ersatzfunktion für rechtlich gebotene Vermeidung und Minimierung: Der Windfonds Naturschutz darf nicht als „Ablasshandel“ oder als Ersatz für unzureichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen an den Anlagen verstanden werden. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 BNatSchG) und die Pflicht zur strikten Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bleiben unberührt; sie können nicht durch Zahlungen in einen Fonds „abgelöst“ werden.

Vorrang haben daher:

- Standortvermeidung (kein Ausbau in Hotspots des Arten- und Lebensraumschutzes, insbesondere Waldstandorte, Natura-2000-Gebiete, Dichtezentren, Quartierverbünde),
 - wirksame Betriebsbeschränkungen (Abschaltzeiten, Betriebsalgorithmen),
 - erst nachrangig ergänzende Artenhilfs- und Förderprogramme, die aus Fonds-Mitteln finanziert werden.
3. Zielrichtung: Mittel aus dem Windfonds sollen vorrangig Artenhilfsprogramme, Habitatentwicklung und Monitoring für besonders betroffene Arten unterstützen, insbesondere für Fledermäuse und weitere windkraftsensible Vogelarten. Dabei sind die Verantwortungsarten im Kreis Steinfurt besonders zu berücksichtigen (z. B. Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz; siehe auch Biodiversitätsstrategie). Im Mittelpunkt stehen die Aufwertung bestehender Naturschutz- und Kompensationsflächen sowie Projekte, die Abschaltregime verbessern und die Datengrundlage stärken.
 4. Bestehende naturschutzfachliche Steuerung der Mittelvergabe: Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe begrüßen ausdrücklich, dass die Vergabe der Mittel durch ein Gremium aus NABU, BUND, ANTL und der Biologischen Station des Kreises Steinfurt erfolgt. Damit ist sichergestellt, dass die Mittelverwendung nicht von Projektierern oder Betreibern, sondern durch die Naturschutzakteure im Kreis fachlich gesteuert wird. Diese Struktur ist aus Sicht des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe ein zentraler Grund, den Windfonds als ergänzendes Instrument grundsätzlich positiv zu bewerten.

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe weisen ausdrücklich darauf hin, dass verlorene oder stark beeinträchtigte Lebensräume – insbesondere für spezialisierte Arten – in der Regel nicht vollwertig ersetzt werden können. Maßnahmen aus dem Windfonds können

Schäden mindern, Lebensräume aufwerten und Artenhilfsprogramme unterstützen, sie ersetzen jedoch nicht die Notwendigkeit, Beeinträchtigungen von vornherein zu vermeiden.

8. Forderungen des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe

Aus den vorstehenden Positionen ergeben sich folgende politische Kernforderungen des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe:

8.1 An den Kreis Steinfurt (Regional- und Fachplanung)

1. Artenschutz als verbindliche Planungsgrenze verankern: Klimaschutzkonzepte, Windpotenzialanalysen und Fachbeiträge Naturschutz müssen die Grundsätze dieses Positionspapiers konsequent berücksichtigen.
2. Keine zusätzliche Ausweisung von Windenergieflächen im Kreis Steinfurt, soweit damit weitere Belastungen für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten oder wertvolle Lebensräume verbunden sind; Vorrang haben Repowering, Standortbereinigung und die Optimierung bestehender Anlagen.
3. RED-III-Beschleunigungsgebiete nur dort ausweisen, wo aktuelle und belastbare Daten kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial belegen. Schutzgebiete, Waldflächen, Quartierverbünde, Dichtezentren und sonstige artenschutzrechtliche Hotspots sind auszuschließen.
4. Pufferzonen um Naturschutzgebiete, Brut- und Rastgebiete sowie um wichtige Flugkorridore – insbesondere auf Vogelzugrouten und zwischen Nahrungshabitaten, Ruhe- und Schlafplätzen – sind verbindlich in der Planung zu berücksichtigen.

8.2 An die Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt

1. Kommunale Bauleitplanung konsequent am Arten- und Habitatschutz ausrichten; der NRW-Leitfaden Windenergie – Arten- und Habitatschutz (Modul A) ist verbindlich zugrunde zu legen.
2. Der NABU-Kreisverband, die BUND-Kreisgruppe, weitere Naturschutzverbände und fachkundige Stellen umgehend und ernsthaft in Flächenauswahl, Bauleitplanung und Projektentwicklung einbinden – nicht erst, wenn wesentliche Standortentscheidungen bereits gefallen sind.
3. Windenergieprojekte nur dann politisch unterstützen, wenn Naturschutzbelange von Beginn an im Sinne dieses Positionspapiers vollumfänglich berücksichtigt werden.

8.3 An Genehmigungsbehörden

1. Artenschutzrecht konsequent anwenden: Keine Genehmigung auf unsicherer, veralteter oder unvollständiger Datengrundlage.
2. Fachlich belastbare Artenschutzgutachten zu Vögeln und Fledermäusen als zwingende Entscheidungsgrundlage verlangen und überprüfen; pauschale oder rein toolgestützte Bewertungen dürfen eine qualifizierte Einzelfallprüfung nicht ersetzen.

3. Naturschutzfachliche Daten von Gebietskennern und Naturschutzverbänden müssen in die Bewertung der Fachbehörden einfließen. Dies ist im Bescheid zu dokumentieren.
4. Vorhaben außerhalb der im Regionalplan Münsterland festgelegten Windenergiegebiete besonders kritisch prüfen. Nach Erreichen des regionalen Teilflächenziels sind solche Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB daran zu messen, ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden; bei erheblichen Beeinträchtigungen des Arten-, Habitat-, Biotopverbund- oder Landschaftsschutzes ist die Zulassung abzulehnen.
5. Mindestabstand von 500 m zu Fledermausquartierverbünden sowie strikter Ausschluss von Waldstandorten als Mindestanforderung für naturverträgliche Planung beachten.
6. Wirksame Abschaltalgorithmen verbindlich festsetzen, ihre Wirksamkeit kontrollieren und Bestandsanlagen schrittweise nachrüsten.

8.4 An Projektierer, Betreiber und Bürgerwindgesellschaften

1. Naturschutzbelange von Beginn an im Sinne dieses Positionspapiers vollumfänglich berücksichtigen.
2. Konfliktträchtige Standorte frühzeitig zurückstellen und Projekte bereits in der Vorplanung mit Naturschutzakteuren abstimmen.
3. Den Windfonds Naturschutz als freiwillige Zusatzleistung anerkennen und unterstützen; er darf weder Vermeidungs-, Minimierungs- noch artenschutzrechtliche Pflichten ersetzen oder relativieren.

8.5 An den Verein energieland2050 e. V.

1. Die bestehende naturschutzfachliche Vergabestruktur des Windfonds dauerhaft sichern: Über die Verwendung der Mittel entscheiden NABU, BUND, ANTL und die Biologische Station des Kreises Steinfurt als Naturschutzakteure im Vergabegremium.
2. Das Zertifikat „Zertifizierter Bürgerwind“ weiter schärfen und mit klaren Mindestanforderungen zur Naturverträglichkeit verbinden, insbesondere zu Standortwahl, Abschaltregimen, Monitoring und Transparenz.
3. In der Öffentlichkeitsarbeit klar benennen, dass Bürgerenergie nur dann Akzeptanz verdient, wenn sie Klima-, Natur- und Artenschutz gemeinsam denkt.
4. Die Leitlinien für Bürgerwindparks im Sinne dieses Positionspapiers anpassen.

8.6 An das Land Nordrhein-Westfalen

1. Eine landesweit aktuelle, räumlich eindeutige und fachlich belastbare Datengrundlage zu windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten bereitstellen.
2. Keine Genehmigungsautomatik durch digitale Fachinstrumente zulassen; das AFB-Tool darf den fachlichen Handlungsspielraum der unteren Naturschutzbehörden und die artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung nicht ersetzen.
3. Digitale Prüf- und Planungstools transparent, wissenschaftlich belastbar und unter Beteiligung der Naturschutzverbände überarbeiten.

4. Aktualisierung des LINFOS-Datenbestandes mit den bereits vorliegenden Daten. Wenn Daten für Gebiete nicht vorliegen, sind diese zeitnah zu erfassen.
5. Die Verantwortung für Datenaktualisierung und fachliche Grundlagenermittlung beim Land belassen; das Ehrenamt darf hierfür nicht ersatzweise in die Pflicht genommen werden.

9. Schlussbemerkung

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe bekennen sich ausdrücklich:

- zum Ziel der Klimaneutralität im Kreis Steinfurt bis 2040,
- zum notwendigen Ausbau der Wind- und Solarenergie als zentralem Baustein der regionalen Energiewende,
- **zur gleichzeitigen Bewahrung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt als nicht verhandelbare Grundlage unseres Lebens.**

Wir sind überzeugt: Die Energiewende im Kreis Steinfurt kann nur dann dauerhaft erfolgreich, nachhaltig und gesellschaftlich akzeptiert sein, wenn sie naturverträglich, transparent, bürgernah und gerecht gestaltet wird.

Mit diesem Positionspapier legen der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe ihre Maßstäbe und Erwartungen an einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie im Kreisgebiet vor und bieten sich zugleich als konstruktiver Partner für Kreisverwaltung, Kommunen, energieland2050 e. V., Bürgerenergiegesellschaften, Projektierer und Politik an.

Klimaschutz und Artenschutz sind keine Gegensätze, sondern zwei Seiten derselben Aufgabe: die natürlichen Lebensgrundlagen im Kreis Steinfurt zu bewahren.

10. Kommunikation und öffentliche Positionierung

Der NABU-Kreisverband und die BUND-Kreisgruppe verstehen sich als konstruktive, aber unabhängige Partner in den Gremien des Kreises, bei energieland2050 e. V. und am Runden Tisch Windenergie.

Wo aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken bestehen, äußern wir diese sachlich, öffentlich nachvollziehbar und auf Grundlage dieses Positionspapiers. Dazu gehört ausdrücklich auch, dass wir uns bei Informationsveranstaltungen, in Gremien und gegenüber der Presse kritisch äußern, wenn Projekte, Instrumente oder gesetzliche Regelungen aus unserer Sicht nicht naturverträglich sind. Kooperation schließt begründete Kritik nicht aus.

Für Presseanfragen gilt:

- Offizielle Stellungnahmen des NABU-Kreisverbandes und der BUND-Kreisgruppe erfolgen grundsätzlich durch die Vorstände oder von ihnen benannte Sprecherinnen und Sprecher.
- Ehrenamtliche Aktive verweisen bei grundsätzlichen Fragen zur Windenergiepolitik auf die Vorstände und dieses Positionspapier.
- Wenn möglich, wird gegenüber Medien darum gebeten, Zitate oder Artikelentwürfe vor Veröffentlichung zur Gegenlese vorzulegen.
- Die Vorstände behalten sich vor, Presstexte des NABU-Kreisverbandes sowie der BUND-Kreisgruppe vor Veröffentlichung freizugeben, um eine einheitliche Außenkommunikation sicherzustellen.

11. Quellenverzeichnis

Alle Onlinequellen zuletzt abgerufen am 20.07.2026.

- Bundesrepublik Deutschland: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), insbesondere § 2 EEG. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/__2.html
- Bundesrepublik Deutschland: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), insbesondere Anlage zu Flächenbeitragswerten. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/anlage.html>
- Bundesrepublik Deutschland: Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 35 und 249 BauGB. URLs: https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__35.html; https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/__249.html
- Bundesrepublik Deutschland: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 44 und 45b BNatSchG. URLs: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__44.html; https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__45b.html
- Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland – Windenergie / Flächenbeitragswert. URL: <https://www.bezreg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regionalrat/regionalplan-muensterland/windenergie-flaechenbeitragswert>
- Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen: Bekanntmachung vom 17.04.2025 zum Regionalplan Münsterland / Flächenbeitragswert. URL: <https://recht.nrw.de/gvnrw/2025-s385>
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW / LANUV: Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A, Fassung 12.04.2024. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV NRW: Artenschutz-Fachbeiträge / AFB-Tool für Windenergiegebiete und Beschleunigungsgebiete. URL:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/windenergie/afb-tool>

- NABU NRW: „Geschafft! Landesregierung veröffentlicht Artenschutzfachbeitrags-Tool“, Meldung vom 10.04.2026. URL: <https://nrw.nabu.de/news/2026/37067.html>
- Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e. V. (BVF): Positionspapier zum Ausbau der Nutzung der Windkraft, Januar 2022. URL: https://bvfledermaus.de/wp-content/uploads/2022/01/2022_BVF_Position_Ausbau_der_Windenergienutzung.pdf
- energieland2050 e. V.: Leitlinien Bürgerenergie des Kreises Steinfurt. URL: <https://www.energieland2050.de/wind/leitlinien-buergerenergie/>
- energieland2050 e. V.: Zertifizierung von Bürgerwind. URL: <https://www.energieland2050.de/zertifizierung/>
- Kreis Steinfurt / Presse-Service: Windfonds Naturschutz – freiwillige Beiträge zertifizierter Bürgerwindparks und Betreuung durch Biologische Station, ANTL, NABU und BUND. URL: <https://www.presse-service.de/public/Single.aspx?iid=1213410>
- Kreis Steinfurt / Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität / Natur und Artenschutz / Biodiversitätsstrategie. URL: https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Kreisverwaltung/%C3%84mter/Amt%20f%C3%BCr%20Planung,%20Naturschutz%20und%20Mobilit%C3%A4t/Natur%20und%20Artenschutz/Biodiversit%C3%A4t/Biodiversit%C3%A4tsstrategie_2025_DIN%20A4_web.pdf